

Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz zu unternehmenden Schritte umsetzen umzusetzen hat.²⁴⁰ Hierzu sollten die *Risk-Based Supervision Guidelines*²⁴¹ der ESAs berücksichtigt werden.

Abs. 6 verweist auf die näheren Regelungen in der SPV, wie die oben erwähnten Kriterien für die Risikoprofile der Sorgfaltspflichtigen oder deren Regelungen über die Prüfungszyklen.

4.3.2.6 Nationale Risikoanalyse (Art. 29c – 29f neu)

Der Grobentwurf sieht derzeit vor, dass neu ein neues Kapitel „*Va. Nationale Risikoanalyse*“ in das SPG implementiert werden soll. Demnach sollen in vier Artikeln die rechtlichen Grundlagen über die Risikobewertung, dessen Zweck etc. geregelt werden. Die nationale Risikoanalyse wird hauptsächlich in Art. 7 RL (EU) 2015/849 geregelt.

Nach **Art. 29c** müssen die für die Erstellung der nationalen Risikoanalyse zuständigen Behörden, insbesondere die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die FMA, die Stabstelle FIU, die Landespolizei und andere im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden angemessene Schritte unternehmen, um die bestehenden Risiken in diesem Zusammenhang zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und zu mindern.²⁴² Bei der Erstellung dieser Risikoanalyse sind die Ergebnisse der supranationalen Risikoanalyse der Europäischen Kommission zu berücksichtigen.²⁴³

Art. 29d regelt in drei Absätzen den Zweck der nationalen Risikoanalyse und entspricht derzeit 1:1 dem Richtlinienentwurf.²⁴⁴ Der Zweck liegt hauptsächlich in der Verbesserung des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere in allen etwaigen Bereichen, in denen die Sorgfaltspflichtigen verstärkte Massnahmen anwenden müssen, der Ermittlung und gegebenenfalls der Nennung von Massnahmen.

Art. 29e sieht gegenüber den Sorgfaltspflichtigen eine umgehende und angemessene Information vor, damit diese ihre eigene Bewertung des Risikos leichter vornehmen zu können.²⁴⁵

Zuletzt wird in **Art. 29f** der Zuständigkeitsbereich der nationalen Risikoanalyse geregelt. Die Zuständigkeit soll der FMA obliegen, damit für die nationale Risikoanalyse die notwendigen nicht personen-

²⁴⁰ Art. 48 Abs. 10 RL (EU) 2015/849.

²⁴¹ The European Supervisory Authorities, Joint Consultation Paper, The Risk-Based Supervision Guidelines, 21. October 2015, https://www.esa.europa.eu/documents/10180/1240311/JC+2015+060+%28Joint+Consultation+on+Guidelines+on+AML_CFT+RBS_Art+48%2810%29%29.pdf (01.04.2016).

²⁴² Art. 7 Abs. 1 RL (EU) 2015/849.

²⁴³ Art. 7 Abs. 3 RL (EU) 2015/849.

²⁴⁴ Art. 7 Abs. 4 Bst. a) – c) RL (EU) 2015/849.

²⁴⁵ Art. 7 Abs. 4 Bst. e) RL (EU) 2015/849.